

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der

Ordnung für das Praxissemester
im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 26. August 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Praxissemester
im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. August 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn vom 11. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 29 vom 14. September 2017) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn vom 11. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 29 vom 14. September 2017), im Folgenden „Ordnung Praxissemester 2017,“ tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.
2. Studierende, die ihr Praxissemester bis zum 30. September 2024 nach der „Ordnung Praxissemester 2017“ begonnen aber noch nicht abgeschlossen haben, schließen ihr Praxissemester nach der „Ordnung Praxissemester 2017“ ab. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die ihr Praxissemester nach der „Ordnung Praxissemester 2017“ bis zum 30. September 2025 nicht abgeschlossen haben, absolvieren das Praxissemester nach der dann aktuellen Ordnung für das Praxissemester.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

F. Radvan

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Florian Radvan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Februar 2022.

Bonn, 26. August 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch